

95. Findet der §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte Anwendung, wenn eine erhobene Widerklage zurückgenommen, demnächst aber von neuem erhoben ist?

I. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juli 1891 i. S. K. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 48/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten hatten Widerklage erhoben, dieselbe in der ersten mündlichen Verhandlung aber mit Zustimmung des Klägers zurückgenommen. In der mündlichen Schlußverhandlung beantragte der Kläger, den Beklagten sämtliche Kosten, einschließlich der Kosten der Widerklage, zur Last zu legen. Die Beklagten erhoben darauf in derselben mündlichen Verhandlung dieselbe Widerklage von neuem. Durch rechtskräftiges Urteil in der Berufungsinstanz wurden die Beklagten auf die Klage verurteilt, die Widerklage abgewiesen, die Kosten der Klage in erster Instanz kompensiert, alle übrigen Kosten den Beklagten aufgelegt.

Der Kläger liquidierte zur Erstattung die Prozeß- und Verhandlungsgebühr sowohl für die zurückgenommene wie für die Widerklage, über welche erkannt war. Auf die Beschwerde der Beklagten wurden die Kosten für erstere, abweichend von dem Festsetzungsbeschlusse des Landgerichtes, auf Grund des §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte abgesetzt. Die dagegen gerichtete weitere Beschwerde ist für begründet erachtet aus nachfolgenden

Gründen:

. . . . . „Nach §. 243 Abs. 3 C.P.D. sind die Beklagten verpflichtet, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen. In der mündlichen Verhandlung vom 1. Mai 1888 hat der Kläger den in dem Schriftsage vom 27. April 1888 enthaltenen Antrag gestellt, diese

Verpflichtung der Beklagten durch Urteil auszusprechen, und, nachdem in derselben Verhandlung die Widerklage von neuem erhoben war, auch beantragt, den Beklagten die Kosten dieser Widerklage aufzuerlegen.

Das in wesentlicher Übereinstimmung mit dem ersten Urteile ergangene rechtskräftige Urteil vom 7. Juli 1890 kann nur dahin verstanden werden, daß beiden Anträgen entsprochen ist.

Bei dieser Sachlage ist der §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte nicht anwendbar, so sehr seine Anwendung auch der Billigkeit zu entsprechen scheint. Er bestimmt, daß der Rechtsanwalt die Gebühr in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streitgegenstandes nur einmal beanspruchen kann. Er setzt dieselbe Instanz und denselben Streitgegenstand und Rechtsstreit voraus. Es ist deshalb nicht entscheidend, daß im vorliegenden Falle die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, nicht sofort, sondern erst durch das Urteil ausgesprochen ist, welches über die neu erhobene Widerklage entschieden hat. Das Verfahren über die neu erhobene Widerklage ist im Sinne des Gesetzes nicht derselbe Rechtsstreit wie das Verfahren über die zurückgenommene Widerklage. Nach §. 243 Abs. 4 C.P.O. wäre der Kläger berechtigt gewesen, die Einlassung auf diese neue Widerklage zu verweigern, bis die Erstattung der Kosten der zurückgenommenen Widerklage erfolgt war. Wäre dies geschehen, oder wäre die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, durch ein sofort ergangenes besonderes Urteil ausgesprochen worden, so würde offensichtlich jeder gesetzliche Anhalt für die Annahme fehlen, daß etwa durch das den Beklagten die Kosten der neu erhobenen Widerklage auferlegende Urteil der Anspruch des Klägers auf Kostenerstattung aus dem früheren Urteile auf Grund des §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beseitigt oder seine Verpflichtung zur Rückzahlung der erstatteten Kosten der zurückgenommenen Widerklage begründet worden sei. Es ist nicht abzusehen, wie sich diese Rechtslage dadurch anders gestalten soll, daß der Kläger von seinem Rechte, vor der Kostenerstattung die Einlassung auf die neu erhobene Widerklage zu verweigern oder den Ausdruck der Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der zurückgenommenen Widerklage zu tragen, sofort durch Urteil zu verlangen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Verfahren über die neu erhobene Widerklage ist als neue Instanz und als besonderer Rechtsstreit in viel eigentlicherem Sinne anzusehen als in den Fällen der §. 32 Abs. 1, §. 33 des Gerichtskosten-gesetzes und des §. 27 Abs. 1, §. 28 der Gebührenordnung für Rechts-anwälte, in denen das Gesetz es ausdrücklich ausspricht.

Der angefochtene Beschluß hat den §. 25 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte danach zu Unrecht angewendet und die 300 *M* ohne Grund abgesetzt. Er war deshalb insoweit aufzuheben und die Beschwerde der Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß vom 5. Mai 1891 insoweit zurückzuweisen.“